OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-350993/2/Bm/PP

Datum:
Linz, 19. Mai 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bismaier über die Beschwerde des R.G., X, L., gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 12. April 2021, GZ: SJF/SH, betreffend Einstellung einer Leistung der Sozialhilfe nach dem Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (Oö. SOHAG)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird Folge gegeben und der Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 12. April 2021, GZ: SJF/SH, wird ersatzlos behoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.

1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz (in der Folge: belangte Behörde) vom 12. April 2021, GZ: SJF/SH, wurde die dem Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) mit Bescheid der belangten Behörde vom 24. Februar 2021 zuerkannte Leistung mit 31. März 2021 eingestellt.

Begründend wurde ausgeführt, der Bf habe seit der Bescheiderlassung vom 24. Februar 2021 laufend Leistungen der Sozialhilfe bezogen. Nach Bescheid der PVA vom 18. März 2021 sei der Antrag des Bf auf Invaliditätspension vom 1. Juli 2020 aufgrund mangelnder Mitwirkung am Verfahren abgelehnt worden. Der Bf sei trotz entsprechender Aufforderung der PVA nicht zu den angeordneten ärztlichen Untersuchungen erschienen. Nach Zitierung der einschlägigen Rechtsvorschriften wurde von der belangten Behörde weiters ausgeführt, da der Bf den angeordneten ärztlichen Untersuchungen gemäß entsprechender Aufforderung der PVA nicht nachgekommen sei, habe nicht festgestellt werden können, ob bei ihm Invalidität vorliege. Da der Bf die Ansprüche gegenüber Dritte nicht verfolgt habe, sei eine der Voraussetzungen für den Anspruch auf Sozialhilfe weggefallen und sei der Bescheid daher einzustellen.

2. Gegen diesen Bescheid hat der Bf innerhalb offener Frist Beschwerde eingebracht und darin im Wesentlichen ausgeführt, der Antrag auf Invaliditäts-pension/Berufsunfähigkeitspension sei gemeinsam mit der Sozialarbeit des X-Instituts in W. zum Zeitpunkt seiner Entwöhnungsbehandlung gestellt worden, in welchem er sich sowohl psychisch als auch physisch in einem Ausnahmezustand befunden habe. Während und nach seinem Therapieaufenthalt habe sich sein Zustand stätig gebessert. Nach dem Aufenthalt im X-Institut sei der Bf von der belangten Behörde dazu verpflichtet worden, sich beim AMS als arbeitssuchend zu melden, dieser Verpflichtung sei er nachgekommen. Wäre der Antrag des Bf auf Invaliditätspension vorrangig der Grund für den damaligen Erhalt der Sozialhilfe gewesen, wäre auch eine Meldung am AMS zum damaligen Zeitpunkt nicht zielführend gewesen. Da sich der Zustand des Bf jedoch verbessert habe und er grundsätzlich eine Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt anstrebe, sei er seiner Verpflichtung nachgekommen. Seitens des AMS sei der Bf an die F. (*Anmerkung: F.*) vermittelt worden. Mit seiner Sozialarbeiterin habe der Bf bereits einen langfristigen Plan erarbeitet, welcher es ihm ermöglichen solle, wieder ins Berufsleben einzusteigen. Von der Sozialarbeiterin sei der Bf bei der V. als Lagerarbeiter angemeldet worden, diesbezüglich werde auf eine Rückmeldung gewartet. Laut derzeitigem Informationsstand könne dies noch zwei bis drei Monate dauern. Der Bf sei zu jedem Zeitpunkt, in dem er Sozialhilfe bezogen habe, entsprechend § 5 Abs. 4 Oö. SOHAG bereit gewesen, seine soziale Notlage zu überwinden. Eine Bestätigung über die wöchentlich stattfindenden Telefontermine

beim F. und der Meldung am AMS könnten vorgelegt werden. Ebenso könne eine Bestätigung vorgelegt werden, dass der Bf bei der V. auf der Warteliste stehe.
Es werde beantragt, dass die Einstellung des angefochtenen Bescheides zurückgezogen wird und dem Bf fortlaufend, wie im Bescheid vom 24. Februar 2021 festgelegt, Sozialhilfe gewährt wird.

3. Die belangte Behörde hat die Beschwerde samt bezughabendem Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (LVwG Oö.) zur Entscheidungsfindung vorgelegt.

4. Das LVwG Oö. hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme. Da sich bereits daraus der entscheidungswesentliche Sachverhalt klären ließ und die Parteien überdies keinen Antrag auf Durchführung einer mündlichen Verhandlung gestellt haben, konnte von einer solchen abgesehen werden.

4.1. Folgender Sachverhalt ist entscheidungswesentlich:

Der Bf, geb. x, ist seit 22. Juli 2020 im Wohnheim A. wohnhaft. Mit Bescheid der belangten Behörde vom 24. Februar 2021 wurde über Antrag des Bf vom 1. Februar 2021 Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs nach dem Richtsatz für in Haushaltsgemeinschaft lebende volljährige Personen gewährt. Die Leistung wurde bis 31. Mai 2021 befristet.
Seit 23. Juli 2020 ist der Bf beim AMS als arbeitssuchend gemeldet. Für den Bf wurde vom AMS die Teilnahme an einer BBE-Maßnahme bewilligt und wurde er dem F. für die Case-Management-Maßnahme zugewiesen. Diese Maßnahme läuft seit 19. Jänner 2021. Auf Bestreben des Case-Managements wurde der Bf in Kooperation mit dem AMS einem sozialökonomischen Betrieb (Kompetenz-zentrum) der V. zugewiesen.
Von Mai 2020 bis Juli 2020 war der Bf im X-Institut in W. (Suchtbehandlungszentrum). In diese Zeit fällt auch der Antrag des Bf auf Gewährung einer Invaliditätspension.
Mit Bescheid der PVA vom 18. März 2021 wurde dieser Antrag vom 1. Juli 2020 abgelehnt, da der Bf trotz entsprechender Aufforderung nicht zu den angeordneten ärztlichen Untersuchungen erschienen ist und somit nicht festgestellt werden konnte, ob Invalidität vorliegt.
Zu diesen ärztlichen Untersuchungen ist der Bf nicht erschienen, da sich seit Stellung des Antrages auf Invaliditätspension sein gesundheitlicher Zustand verbessert hat und er auch eine Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt anstrebt.

Der hier festgestellte entscheidungswesentliche Sachverhalt ergibt sich eindeutig aus dem Akteninhalt und dem Vorbringen des Bf.

5. Rechtliche Beurteilung:

5.1. § 6 Oö. SOHAG regelt die sachlichen Voraussetzungen für die Leistung der Sozialhilfe:

„(1) Voraussetzung für die Leistung der Sozialhilfe ist, dass eine Person im Sinn des § 5
1. von einer sozialen Notlage (Abs. 2) betroffen ist und
2. bereit ist, sich um die Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage zu bemühen (Abs. 4).

(2) Eine soziale Notlage liegt bei Personen vor,
1. die ihren eigenen Lebensunterhalt und Wohnbedarf oder
2. den Lebensunterhalt und Wohnbedarf von unterhaltsberechtigten Angehörigen, die mit ihnen in Haushaltsgemeinschaft leben,

nicht decken können.

(3) Nicht als soziale Notlage gelten Situationen, für die bereits auf Basis anderer gesetzlicher Grundlagen ausreichend Vorsorge getroffen wurde oder durch andere Gesetze zur Sicherung von Interessen Dritter Zugriffe unter das Sozialhilfeniveau zugelassen sind.

(4) Die Leistung der Sozialhilfe setzt die Bereitschaft der hilfesuchenden Person voraus, in angemessener und zumutbarer Weise zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage sowie gegebenenfalls zur Integration - insbesondere auch zu dem für die Integration erforderlichen Spracherwerb - beizutragen. Eine Bemühung ist jedenfalls dann nicht angemessen, wenn sie offenbar aussichtslos oder unmöglich wäre.

(5) Als Beitrag der hilfesuchenden Person im Sinn des Abs. 1 Z 2 gelten insbesondere:
1. der Einsatz von Leistungen Dritter und eigener Mittel nach Maßgabe der §§ 14 bis 16;
2. der Einsatz der Arbeitskraft nach Maßgabe des § 12 und die erforderlichen Maßnahmen zur Integration;
3. die Verfolgung von Ansprüchen gegen Dritte (§ 14 Abs. 3);
4. die Umsetzung ihr von einem Träger der Sozialhilfe oder einer Behörde nach diesem Landesgesetz aufgetragener Maßnahmen zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage.

(6) Sofern Ansprüche gemäß Abs. 5 Z 3 nicht ausreichend verfolgt werden, ist - unbeschadet des § 14 Abs. 3 letzter Satz - die unmittelbar erforderliche Deckung des notwendigen Wohnbedarfs der im gemeinsamen Haushalt mit der hilfesuchenden Person lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen sicherzustellen.“

Gemäß § 14 Abs. 3 Oö. SOHAG sind Leistungen der Sozialhilfe nur dann zu gewähren, wenn die diese Leistungen geltend machende hilfesuchende Person bedarfsdeckende Ansprüche gegen Dritte verfolgt, soweit dies nicht offenbar aussichtslos oder unzumutbar ist. Die Zulässigkeit einer unmittelbar erforderlichen Unterstützung bleibt unberührt. Die Ansprüche sind auf Verlangen des zuständigen Trägers der Sozialhilfe diesem zur Rechtsverfolgung zu übertragen.

Gemäß § 27 Abs. 1 Oö. SOHAG ist die Leistung mit schriftlichem Bescheid einzustellen, wenn eine der Voraussetzungen für den Anspruch auf Sozialhilfe wegfällt. Dies gilt auch dann, wenn die bezugsberechtigte Person ihren Hauptwohnsitz und ihren tatsächlichen Aufenthalt in den örtlichen Zuständigkeitsbereich einer anderen Bezirksverwaltungsbehörde verlegt.

5.2. Die belangte Behörde stützt die Einstellung der Leistung der Sozialhilfe auf § 14 Abs. 3 Oö. SOHAG, wonach Leistungen der Sozialhilfe nur dann zu gewähren sind, wenn die diese Leistung geltend machende hilfesuchende Person bedarfsdeckende Ansprüche gegen Dritte verfolgt, soweit dies nicht offenbar aussichtslos oder unzumutbar ist.
Als bedarfsdeckenden Anspruch gegen Dritte sieht gegenständlich die belangte Behörde Leistungen der PVA, die der Bf zu verfolgen habe.

Hierzu ist grundsätzlich auf die Erläuternden Bemerkungen zum Oö. SOHAG (Oö. Landtag: Beilage 1180/2019, XXVIII. GP) zu § 14 zu verweisen, wo Folgendes ausgeführt wird:
„Die besondere Betonung von 'zur Verfügung stehenden Leistungen Dritter' (Abs. 1) macht deutlich, dass bestehende Ansprüche alleine - seien sie auch leicht realisierbar - noch keine Anrechnung rechtfertigen. Derartige Ansprüche sind entweder im Rahmen der Bemühungspflicht zu verfolgen (§ 6 Abs. 5) oder dem zuständigen Träger - auf dessen Verlangen - zur Rechtsverfolgung zu übertragen (Abs. 3). Erst tatsächlich realisierte Ansprüche bzw. Leistungen sind dem Einkommen oder dem verwertbaren Vermögen gleichgestellt.“

Daraus folgt, dass eine Einstellung der Leistung der Sozialhilfe auf Grundlage des § 14 nicht möglich ist.
Vielmehr ist zu prüfen, ob bei Nichtverfolgung dieser Ansprüche die Bemühungspflicht verletzt wird.

Gegenständlich kann von einer Verletzung der Bemühungspflicht aus folgenden Gründen nicht ausgegangen werden:
Der Bf hat den Anspruch auf Invaliditätspension nicht weiter verfolgt, da er sich wieder auf dem Weg der gesundheitlichen Besserung befunden hat. Er ist seiner Bemühungspflicht insofern nachgekommen, als er sich beim AMS als arbeitssuchend gemeldet hat und er auch die vom AMS vorgeschlagenen arbeitsmarktbezogenen Beratungs- und Betreuungsmaßnahmen befolgt hat.

Zusammenfassend ist im Ergebnis davon auszugehen, dass gegenständlich die Voraussetzungen für die Einstellung der Leistung nicht vorliegen und war sohin dieser Bescheid ersatzlos zu beheben.

Zu II.
Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens

wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bismaier